

FÖRDERPAKET 2025

Das Förderpaket 2025 umfasst:

FÖRDERUNG ONLINEAUFTRIFF

- Die Förderung umfasst: Investitionen für die Errichtung, Aktualisierung der Website oder des Webshops, Website Checks, Überprüfung/Erstellung der AGBs durch externe Dienstleister/Anwälte, AGB-Paket des go-online ServiceCenters, Maßnahmen zur Prävention bzw. Abwehr von Cybercrime
Kosten für die Teilnahme an regionalen Apps (mit Verlinkung zum eigenen Webauftritt)
- Nicht gefördert werden: Regelmäßig wiederkehrende Kosten und Gebühren für das Betreiben der Website (z.B. Domain- und Hostingkosten, System-Updates), IT-Grundausrüstung, Hardware, Software, Suchmaschinenmarketing/Suchmaschinenoptimierung, Werbung auf Social-Media, Kosten für das Betreiben von externen Webshops und Websites auf Plattformen wie Amazon, eBay, Herold, willhaben udgl.

MESSEFÖRDERUNG

- Wir fördern Ihre Teilnahme an Fachmessen, Ausstellungen bzw. auch Ihren Messeauftritt als Einzelaussteller und Ausstellungsmieten – national und international (Europa).
- Nicht gefördert werden: Sonstige vom Messeveranstalter in Rechnung gestellte Kosten (Strom, Entsorgung), Transportkosten von Ausstellungsgut und Stand, Kosten des Standaufbaus, Schaltkosten von Fachartikeln in Messezeitungen, Nächtigungs-, Personal- und Reisekosten.

FÖRDERUNG PAPIERTRAGTASCHEN

- Anschaffung von Papier- und Stofftragetaschen mit Firmenwerbung.

ALLGEMEIN GELTENDE RICHTLINIEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER FÖRDERUNG 2025

Förderhöhe

Gefördert werden **50 Prozent der Nettokosten, jedoch maximal Euro 500,00** pro Jahr und pro Firma (inkl. aller Standorte). Für Maßnahmen die bei einem steirischen Unternehmen beauftragt wurden, erhalten Sie einen **STMK-Bonus** von zusätzlich **10 Prozent** des Förderbetrags (max Euro 50,00).

Wer ist förderberechtigt?

- Dieses Förderpaket gilt für alle **aktiven** Mitgliedsbetriebe des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss mindestens ein Jahr aktive Mitgliedschaft zum Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels bestehen.
- **Ausnahme für Neugründer:** Nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft im Landesgremium besteht die Möglichkeit, um Förderung für das Antragsjahr und zusätzlich für das vorangegangene Gründungsjahr anzusuchen.
- Jenen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen Grundumlagenrückstand aufweisen, kann keine Förderung gewährt werden.

Welche Maßnahme ist förderwürdig?

- Von diesem Förderpaket werden ausschließlich Maßnahmen, die im **unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang** mit den im Landesgremium vertretenen Berufszweigen (z.B. Altwarenhandel, Blumengroßhandel, Versand- und Internethandel, Werbeartikelhandel und Zoofachhandel) stehen, umfasst.
- Die zu fördernde Maßnahme muss im Jahr 2025 durchgeführt werden und zum Zeitpunkt der Einreichung abgeschlossen sein.
- Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als Euro 50,00 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Wie kann ich die Förderung einreichen?

- **Für die Beantragung müssen folgende Unterlagen vollständig einlangen:**
 - Rechnung der durchgeführten Maßnahme
 - die Zahlungsbestätigung der Maßnahme
 - eine Dokumentation der Maßnahme (Screenshots, Fotos, ...)
 - ausgefülltes Antragsformular

Insgesamt stehen für alle Förderaktionen 2025 (inkl. der Weiterbildungsförderung 2025) Euro 45.000,- zur Verfügung. Eine Reservierung von Fördermitteln ist nicht möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden.

Nach dem 31. Dezember 2025 einlangende Förderunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

FÜR WEITERE FRAGEN ZU DEN FÖRDERAKTIONEN

bzw. zur Abklärung der Fördervoraussetzungen, steht Ihnen Ihr Landesgremium per E-Mail allgemeinerhandel@wkstmk.at oder unter der Telefonnummer (0316) 601 564 (Nina Taucher) gerne zur Verfügung.